

Robespierre's Frage steht noch im Raum

„Ihr schmutzigen Seelen, die ihr nur das Gold liebt, ich will durchaus nicht an eure Schätze rühren, welch unsauberer Herkunft sie auch sein mögen“ - so im Beginn einer Rede Robespierres vor dem Nationalkonvent am 24.04.1793 (hier und im folgenden zitiert nach Walter Markov, Revolution im Zeugenstand Frankreich 1789-1799, Band 2, Gesprochenes und Geschriebenes, S. 383 ff.).

„**Eigentum als Menschenrecht?**“ lautete das Thema, zu dem er sprach. Fast 4 Jahre nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.08.1789 ging es darum, wie sich die proklamierten Freiheiten zueinander verhielten. Im Artikel 2 der Menschenrechtserklärung heisst es: „Der Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Bewahrung der natürlichen und verlierbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Bedrückung.“ Das Freiheits-Recht wird im Art. 4 auf berühmt gewordene Weise eingeschränkt: „**Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was anderen nicht schadet.**“ Diese Einschränkung findet sich beim Eigentums-Recht nicht, vielmehr wird das Eigentum im Art. 17 lediglich als „unverletzliches und heiliges Recht“ vergoldet.

Dazu Robespierre:

„Als ihr die Freiheit als vornehmstes aller menschlichen Güter, als heiligstes von der Natur empfangenes Recht bezeichnetet, habt ihr mit Fug und Recht erklärt, daß ihr durch die Rechte des anderen eine Grenze gesetzt sei. **Weshalb habt ihr dieses Prinzip nicht auf das Eigentum angewendet** – sind die unwandelbaren Naturgesetze weniger unverletzlich als die Menschenverträge? Ihr habt die Artikel vervielfacht, um der Verwaltung des Eigentums die grösste Freiheit zu gewährleisten und ihr habt nicht ein einziges Wort gesagt, um seine gesetzlichen Merkmale festzulegen, **so daß eure Erklärung nicht für die Menschen, sondern für die Reichen, die Unersättlichen, die Spekulanten und Tyrannen gemacht scheint.**“

Ich schlage vor, diese Mängel abzustellen und folgende Wahrheiten zu bestätigen:

Artikel 1. Das Eigentum ist das Recht jedes Bürgers auf Nutznießung und freie

Verfügungsgewalt über den Teil der Güter, der ihm durch das Gesetz garantiert ist.

Artikel 2. Das Eigentumsrecht wird wie alle anderen Rechte begrenzt durch die Verpflichtung, die Rechte des anderen zu achten.

Artikel 3. Es kann weder der Sicherheit noch der Freiheit, noch der Existenz, noch dem Eigentum der Mitmenschen Eintrag tun.

Artikel 4. Jede Besitznahme, jedes Handelsgeschäft, das gegen dieses Prinzip verstößt, ist unzulässig und unmoralisch.“

In der „**Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**“ der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 wird in allgemeiner Form (Artikel 29, Grundpflichten, und Schlussbemerkung) festgehalten, dass sämtliche Rechte nur insofern ausgeübt werden dürfen, als dadurch die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Dieser Gedanke gehört also heutzutage zum Menschenrechts-Standard, auch wenn unser **Grundgesetz** das nicht so klar formuliert, insbesondere nicht im Artikel 14 zum Eigentum. Aber Eigentum selbst als Teil der durch Gesetz zugewiesenen Güter zu betrachten und als „Recht auf Nutznießung“ zu interpretieren, das ist immer noch revolutionär.

Robespierres Frage „Weshalb habt ihr dieses Prinzip nicht auf das Eigentum angewendet“ war natürlich damals wie heute durch den Hinweis auf das Besitzstreben der Bourgeoisie zu beantworten. Der in der Frage aber steckende Vorschlag, von der Proklamation der formalen Gleichheit der Menschen gerade über die Neu-Definition von Eigentum zu einer wirklichen, sozialen Gleichheit zu kommen – das steht immer noch im Raum.

Wir haben insbesondere angesichts heutigen obszönen Anhäufens von „Eigentum“ in den Händen weniger „Reicher, Unersättlicher, Spekulanten und Tyrannen“ und der dadurch verursachten Verweigerung grundlegender Menschenrechte für Milliarden Menschen immer noch in Robespierre einen herausfordernden Denker, den wir in unserem Kampf für das Recht auf Leben für alle Menschen wieder einbeziehen sollten.